

Merkblatt

Mutterschutz im Schulbereich

Sehr geehrte Mitarbeiterin,

wir möchten Ihnen für die Schwangerschaft alles Gute wünschen und Ihnen für die nächsten Monate wichtige Informationen mitgeben.

Bei der Beschäftigung werdender/stillender Mütter müssen die Arbeitsbedingungen speziellen Rechtsvorschriften entsprechen. Diese sind das Mutterschutzgesetz (MuSchG), ergänzt durch die Mutterschutzrichtlinienverordnung (MuSchRiV), die Verordnung für Mutterschutz für hamburgische Beamtinnen (HmbMuschoVO) und die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV). Sie dienen Ihrem Schutz vor Gefährdungen am Arbeitsplatz. Die Rechtsvorschriften stellen konkrete Forderungen an die Arbeitsbedingungen und verfügen Beschäftigungsverbote, wenn die Risiken für die Gesundheit nicht ausgeschlossen sind.

Werdende und stillende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden mit körperlich schwerer Arbeit, Akkord- u. Mehrarbeit, Nacharbeit, Sonn- u. Feiertagsarbeit sowie Arbeiten mit Unfallgefahren. Sie sollten generell keinen gesundheitsgefährdenden chemischen oder biologischen Stoffen sowie physikalischen Schadfaktoren wie Strahlen, Hitze, Kälte, Nässe, Stöße, Erschütterungen und Lärm ausgesetzt werden (vgl.: MuSchG §§ 4 und 8; MuSchRiV §§ 2, 3, 4 und 5).

Die Überwachung des Mutterschutzes und die Erteilung von Ausnahmen im Falle von Beschäftigungsverboten erfolgt für weibliche *Beschäftigte* durch das Amt für Arbeitsschutz, für Beamtinnen durch das Personalamt (P128) auf Antrag der Personalabteilung.

Beschäftigungsverbote und Maßnahmen:

1. Unfallgefahren und körperliche Belastung: Pausenaufsicht darf schwangeren Lehrerinnen nicht übertragen werden. Insbesondere im Sportunterricht wird jeder körperliche Einsatz untersagt. Schwimmunterricht darf nur mit einer zweiten rettungskundigen Lehrkraft gegeben werden - auf Rettungs- u. Tauchtraining sollte verzichtet werden (vgl.: VwHbSchul 08.75.02).
2. Arbeitszeit: Im Stundenplan ist eine Arbeitszeit von maximal 8,5 Stunden täglich zu berücksichtigen (90 Stunden in der Doppelwoche für Arbeitnehmerinnen (MuSchG § 8 Abs. 2 vom 20. Juni 2002 und 88 Stunden für Beamtinnen gleichermaßen MUSchV in der Fassung vom 01.01.2004). Stillenden Müttern ist die erforderliche Zeit freizugeben (MuSchG §7) – eine Berücksichtigung im Stundenplan ist nötig!
3. Schwere Arbeit: Für Schwangere gilt der gesetzliche Grenzwert von 5 kg für häufiges (mehr als 2-3 x /Stunde) und 10 kg für gelegentliches Heben und Tragen (weniger als 1-2 x /Stunde). Jeweils darf maximal 3-4 Schritte weit getragen werden. Beim Überschreiten der Grenzwerte müssen mechanische Hilfen eingesetzt werden, wenn keine kollegiale Unterstützung möglich ist. Dieses Problem betrifft besonders die Betreuer von körperbehinderten Kindern und Jugendlichen.
4. Gefahrstoffe: Gefahrstoffe können besonders im naturwissenschaftlichen Unterricht, in der Arbeitslehre, Werkstätten und im Kunstunterricht angetroffen werden. Grundsätzlich sollten in der Schule möglichst alle Gefahrstoffe durch „gefahrlose“ und „umweltfreundliche“ Produkte ersetzt werden.
Der Umgang mit Blei und Quecksilberalkylen ist für alle *gebärfähigen* Frauen verboten, wenn der Grenzwert überschritten wird. Für Schwangere und Stillende verboten ist der

Umgang mit Stoffen, die *sehr giftig* (Brom, Cyanide), *giftig* (Phenol, Methanol) und *gesundheitsschädlich* (Jodlösung) sind, wenn der Grenzwert überschritten wird. Schwangere dürfen keinen *krebserzeugenden* (Benzol, Vinylchlorid bei der PVC-Brennprobe), *fruchtschädigenden* (Bleichromat) oder *erbgutverändernden Stoffen* (Teer bei der Kohle-Pyrolyse) ausgesetzt werden.

Bei Hautkontakt mit *hautresorptiven Stoffen* (Lösemittel, Nitrobenzol, Phenol) muss von einer Überschreitung des Grenzwertes ausgegangen werden. Die Grenzwerteinhaltung ist bei vielen Gefahrstoffen nur möglich, wenn beim Experimentieren im Chemieunterricht in geprüften und gut funktionierenden Abzügen hantiert wird. Holzstäube müssen durch „staubgeprüfte H2-Anlagen“ an Maschinen abgesaugt werden (vgl.: Unfallverhütungsvorschrift – Gefahrstoffe im Unterricht – GUV-SR-2003, Anh. 6, Anl. 1+2).

4. **Infektionsgefährdung:** werdende und stillende Mütter dürfen nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen erfahrungsgemäß Krankheitserreger übertragen werden können. Dies kann bei Kontakt mit Körperflüssigkeiten/-ausscheidungen (Blut, Urin, Stuhl, Speichel) gegeben sein, z.B. beim Windeln/ Toilettenbegleitung, durch Kratzen/ Beißen in Schulen mit behinderten Personen und verhaltensgestörten Kindern – es sollten bei diesen Tätigkeiten immer Handschuhe getragen werden (MuSchRiV §5 und Anlage 2).

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

Eine besondere Gefahr für das ungeborene Kind ist die Rötelninfektion, wenn Sie keinen Immunschutz haben. Der Röteln-Titer (= Maß für die Abwehrkräfte einer Röteln-Infektion) sollte ausreichend hoch sein. Bei unzureichender Höhe wird der Infektionsschutz vorbeugend durch eine Impfung erreicht, aber Schwangere sollten nicht geimpft werden. Röteln-Titerkontrolle und Impfung gehören bei Kinderwunsch zum Vorsorgeprogramm der Frauenärzte, die Kosten übernimmt die Krankenkasse/ Beihilfe. Schwangere ohne Immunschutz sollen in den ersten 20 Schwangerschaftswochen nicht mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Auch für Schwangere ohne ausreichenden Immunschutz gegen Ringelröteln, Masern, Mumps, Windpocken und Zytomegalie können u. U. ebenfalls Beschäftigungsbeschränkungen eintreten – zumindest bei deren Auftreten in der Schule. Bei Mumps betrifft dies nur die ersten 12 Schwangerschaftswochen. Sicherheitshalber sollte die betreuende Frauenärztin/ Frauenarzt auf die Tätigkeit in der Schule hingewiesen und zur Beratung hinzugezogen werden.

5. **„Stress“:** Typische Belastungen im Lehrberuf können sein:

- körperliche - durch langes Stehen und Sitzen, angestregtes lautes Reden
- psychomentele - durch Lärm, durch volle geistig-seelische Präsenz, stetige Reaktionsbereitschaft und hohe Verantwortung sowie widersprüchliche Anforderungen
- soziale - durch Einzelkämpferdasein, mangelnde gesellschaftliche Anerkennung und Unterstützung, unzureichende zeitliche und räumliche Trennung von Arbeit und Privatleben (z.B.: Vermengung von Unterrichtsvorbereitung und Kinderbetreuung)

Neben den üblichen Folgen wie Erschöpfung, Nervosität, Magenschmerzen, Kopf- und Rückenschmerzen kann durch einen Anstieg der Stresshormone eine Schwangerschaftskomplikation begünstigt werden. Sie können viel zu ihrem Wohlbefinden beitragen, wenn sie Entspannungspausen im Rhythmus von zwei Stunden einlegen – „kurz raus aus dem Gewühl, hinlegen und Beine hoch!“

6. **Liegeräume:** Bei Bedarf ist es Ihnen zu ermöglichen, sich in einem geeigneten Raum (wie z.B. im Arzttraum) auf einer Liege auszuruhen (vgl.: MuSchG §2, ArbStättV § 6).

Diese Zusammenfassung stellt nur eine orientierende Übersicht über die Probleme des Mutterschutzes dar. Wenden Sie sich bei Fragen an die Betriebsärztinnen/ Betriebsärzte des Arbeitsmedizinischen Dienstes (AMD) über das Sekretariat Tel.: 4 28 41 App. -1838.

Gelöscht: -

Gelöscht: 13 36/-

Gelöscht:

Gelöscht: